



BUNDESPATENTGERICHT

12 W (pat) 13/22

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2013 010 090.9

...

hat der 12. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 22. Juni 2023 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Univ. Rothe und der Richter Kruppa, Dr.-Ing. Krüger und Dipl.-Ing. Univ. Maierbacher

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse F16B des Deutschen Patent- und Markenamts vom 20. Januar 2022 aufgehoben und das Patent 10 2013 010 090 mit folgenden Unterlagen erteilt:

Patentanspruch 1 vom 16. April 2023,
Beschreibung Seiten 2/9 und 3/9 vom 16. April 2023,
Figuren 1 bis 4 gemäß Offenlegungsschrift.

Gründe

I.

Die Beschwerdeführerin ist Anmelderin der am 18. Juni 2013 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Patentanmeldung 10 2013 010 090.9 mit der Bezeichnung „Karabinerhaken“.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2022 hatte die Prüfungsstelle für Klasse F16B die Patentanmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu gegenüber der D1 sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin vom 22. Februar 2022.

Die Anmelderin hat mit Eingabe vom 16. April 2023 sinngemäß beantragt, das Patent mit den im Tenor genannten Unterlagen zu erteilen.

Der einzige Anspruch vom 16. April 2023 lautet mit vom Senat hinzugefügten Gliederungszeichen M1 bis M4.5:

- M1 Karabinerhaken bestehend aus
M2 einem Hakenkörper (1) zur Aufnahme eines Kletterseils
M3 und einem selbstschließenden Schnapper (3)
der um eine Schwenkachse (5a),
die am Ende eines ersten Schenkels (4a)
des Karabinerhakens angeordnet ist,
schwenkbar gelagert ist,
M4 und einem am Schnapper (3) vorgesehenen Sicherungselement (8),
das ein unbeabsichtigtes Öffnen des Schnappers (3)
aus seiner Schließstellung verhindert,
dadurch gekennzeichnet,
M4.1 dass das Sicherungselement (8) schwenkbar
um eine am Schnapper (3) vorgesehene
zweite Schwenkachse (5b) angeordnet ist,
M4.2 wobei das Sicherungselement (8)
in der Schließposition des Schnappers (3)
an der Längsseite L des C-förmigen Hakenkörpers (1) so anliegt,
dass bei einer Krafteinwirkung auf den Schnapper (3)
keine Verschwenkung des Schnappers (3) erfolgt
M4.3 und auf das Sicherungselement (8) ein Torsionsfederkraft einwirkt,
die den Schnapper (3) automatisch in seine Schließposition verschwenkt,
M4.4 wobei das Sicherungselement (8)
als zweiseitig gebogener Drahtbügel ausgebildet ist,
der als Torsionsfeder wirkt,

M4.5 wobei die beiden Schwenkachsen (5a, 5b)
einen relativ kleinen Abstand aufweisen,
um Querbelastungen des Karabinerhakens zu vermeiden.

Im Verfahren sind die folgenden Entgegenhaltungen:

D1 US 8 156 617 B2
D2 FR 2 536 805 A1
D3 EP 1 229 258 A2
D4 AT 510 436 A4
D5 FR 2 183 406 A5
D6 DE 31 07 389 A1
D7 GB 1 527 238 A
D8 US 4 621 851 A

Wegen des Wortlauts der Beschreibung und weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin hat Erfolg, da sich der nunmehr geltend gemachte einzige Anspruch als zulässig und sein Gegenstand als gegenüber dem Stand der Technik im Verfahren neu und nicht nahelegt erweist.

1. Gegenstand der Erfindung ist laut den Absätzen 0001 bis 0003 der Offenlegungsschrift (OS) ein Karabinerhaken insbesondere für den Klettersport mit einem C-för

migen Hakenkörper und einem selbstschließenden Schnapper, der eine Einhaköffnung verschließt, die zwischen den zwei Schenkeln des Hakenkörpers vorgesehen ist. Das selbsttätige Schließen des Schnappers wird durch einen Federmechanismus bewirkt.

Gemäß dem Absatz 0004 weisen viele Karabinerhaken als Sicherungselement gegen unbeabsichtigtes Öffnen eine Verschlussicherung z.B. in Form einer Hülse am Schnapper auf, deren vorderes Ende in der gesicherten Schließstellung des Schnappers das gegenüberliegende Schenkelende überragt. Zum Öffnen des Schnappers muss zuerst die Hülse gegen einen zweiten Federmechanismus zurückgeschoben werden, bevor der Schnapper gegen den ersten Federmechanismus verschwenkt werden kann. Dabei sind zwei unabhängige Bewegungen gegen zwei Federmechanismen notwendig, um den Karabinerhaken zu öffnen.

Im Absatz 0006 ist als Aufgabe der Erfindung angegeben, einen Karabinerhaken zu schaffen, der zwei unabhängige Bewegungen zum Öffnen erfordert, der einfach aufgebaut und kostengünstig herstellbar ist.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist ein Karabinerhaken gemäß dem Anspruch 1 vorgesehen, mit einem als Drahtbügel ausgebildeten Sicherungselement, das am Schnapper um eine in einem relativ kleinen Abstand von der Schwenkachse des Schnappers angeordnete zweite Schwenkachse schwenkbar angeordnet ist.

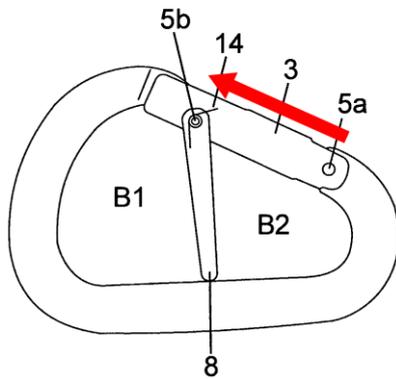
2. Der hierfür zuständige Fachmann ist ein Diplom-Ingenieur oder Bachelor des Maschinenbaus (FH/HAW) mit mehrjähriger Erfahrung in der Entwicklung von Karabinerhaken.

3. Einige Merkmale des Anspruchs 1 bedürfen hinsichtlich ihres Verständnisses durch den Fachmann der Erläuterung.

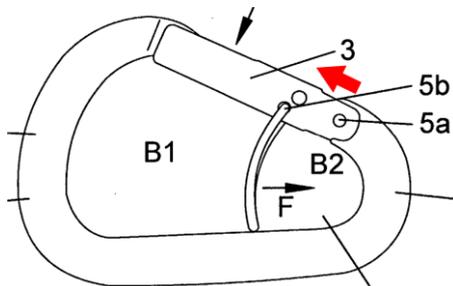
Gemäß den Merkmalen **M4** und **M4.1** ist am Schnapper (3) – der selbst um eine Schwenkachse (5a) am Ende eines ersten Schenkels des Karabinerhakens schwenkbar gelagert ist – ein Sicherungselement (8) schwenkbar um eine am Schnapper vorgesehene zweite Schwenkachse (5b) angeordnet.

Die beiden Schwenkachsen (5a, 5b) weisen laut Merkmal **M4.5** einen relativ kleinen Abstand auf. Da die Schwenkachse des Sicherungselements (8) am Schnapper (3) vorgesehen ist, kann sie grundsätzlich von der Schwenkachse des Schnappers nicht weiter entfernt sein, als der Schnapper lang ist. Demnach ist nach dem Verständnis des Fachmanns die Länge des Schnappers diejenige Bezugsgröße, im Vergleich zu der der Abstand der beiden Schwenkachsen „relativ klein“ sein muss. Demnach muss die Schwenkachse (5b) des Sicherungselements (8) nahe der Schwenkachse (5a) des Schnappers (3) angeordnet sein.

Dieses Verständnis wird auch bestätigt durch die Beschreibung in der an den Anspruch angepassten Fassung vom 16. April 2023, die bei der Auslegung des Anspruchs zu berücksichtigen ist. Demnach ist es, siehe Absatz 0021, nicht erfindungsgemäß, wenn „die Schwenkachse 5b des Sicherungselementes 8 sehr weit entfernt von der Schwenkachse 5a des Schnappers 3 am vorderen Ende des Schnappers 3 vorgesehen ist“, wie in Figur 4 dargestellt. Erfindungsgemäß ist dagegen ein „relativ kleiner Abstand zwischen den beiden Schwenkachsen 5a und 5b“ wie er in Figur 2 dargestellt ist. Der Abstand ist in den unten wiedergegebenen Ausschnitten aus Figur 2 und 4 mit einem hinzugefügten Pfeil markiert.



Ausschnitt aus Figur 4, nicht erfindungsgemäß



Ausschnitt aus Figur 2, erfindungsgemäß

Das Sicherungselement (8) verhindert gemäß dem Merkmal **M4.2** ein unbeabsichtigtes Öffnen des Schnappers (3), indem es in der Schließposition des Schnappers an der dem Schnapper gegenüberliegenden Längsseite des Hakenkörpers des Karabinerhakens so anliegt, dass bei einer Krafteinwirkung auf den Schnapper keine Verschwenkung des Schnappers erfolgt. Das Sicherungselement (8) muss sich demnach mit seinem nicht schwenkbar gelagerten Ende auf der dem Schnapper (3) gegenüberliegenden Hakenkörper-Längsseite so abstützen, dass es im Falle einer von außen in Öffnungsrichtung erfolgenden Krafteinwirkung auf den Schnapper einer Öffnungsbewegung des Schnappers im Wege ist.

Gemäß den Merkmalen **M4.3** und **M4.4** wirkt auf das Sicherungselement (8) eine Torsionsfederkraft ein, die dadurch zustande kommt, dass das Sicherungselement selbst als ein zwischenklüg gebogener Drahtbügel ausgebildet ist. Figur 2 zeigt, wie eine solche Torsionsfederkraft realisiert werden kann, nämlich indem das Sicherungselement ausgeführt wird wie ein dem Fachmann bekannter sogenannter Drahtschnapper. Dabei sind die beiden Enden des Drahtbügels, der das Siche

rungelement bildet, mit einem Versatz am Schnapper angelenkt, so dass der Drahtbügel sich beim Verschwenken verwinden muss.

Die Torsionsfederkraft muss das Sicherungselement (8) in seine sichernde Position verschwenken, in der es am Hakenkörper anliegt wie oben im Ausschnitt aus Figur 2 dargestellt, siehe die dort eingezeichnete Federwirkung „F“. Diese Richtung der Federwirkung ergibt sich daraus, dass das „Sicherungselement“ kein Sicherungselement wäre, wenn die Torsionsfederkraft es in seine nicht sichernde Position verschwenken würde.

Da das Sicherungselement (8) am Schnapper (3) angelenkt ist, wirkt die auf das Sicherungselement einwirkende Torsionsfederkraft auch in umgekehrter Richtung auf den Schnapper ein. Merkmal **M4.3** fordert weiter, dass diese Torsionsfederkraft den Schnapper automatisch in seine Schließposition verschwenken muss.

4. Der einzige Anspruch ist zulässig.

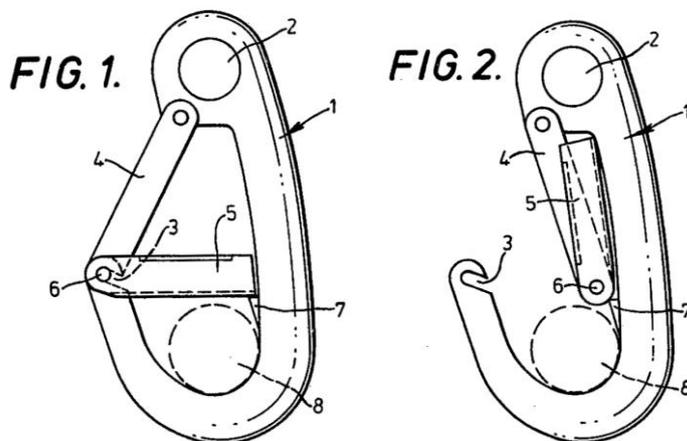
Die Merkmale M1 bis M4.3 ergeben sich aus dem ursprünglichen Anspruch 1 mit der Ergänzung im Merkmal M3, dass der selbstschließende Schnapper um seine Schwenkachse „schwenkbar gelagert ist“. Dies war ursprünglich offenbart, vergleiche Absatz 0016 OS. Das zusätzliche Merkmal M4.4 ergibt sich sowohl aus dem ursprünglichen Anspruch 3 als auch aus der ursprünglichen Beschreibung, vergleiche Absatz 0018 OS. Das zusätzliche Merkmal M4.5 ergibt sich ebenfalls aus der ursprünglichen Beschreibung, vergleiche Absatz 0021 OS.

5. Der Gegenstand des einzigen Anspruchs ist neu.

Nur die **D7**, die **D8** und die **D1** offenbaren Karabinerhaken mit einem am Schnapper angelenkten (Sicherungs-) Element entsprechend dem Merkmal M4.1.

a) Beim Karabinerhaken der **D7** ist das am Schnapper (closure member 4) angeleakte Element als Sicherungselement (locking member 5) ausgeführt, das in der Schließposition des Schnappers (4) an der dem Schnapper gegenüberliegenden Längsseite des Hakenkörpers des Karabinerhakens anliegt.

Jedoch weist der Karabinerhaken der D7 keinen C-förmigen Hakenkörper auf, siehe in den unten wiedergegebenen Figuren 1 und 2 das Auge (aperture 2). Das entspricht **nicht** dem Merkmal **M4.2**. Weiterhin ist das Sicherungselement (5) kein federnder Drahtbügel und es ist am äußersten Ende des Schnappers 4 angeleakt, siehe die Figuren und Seite 1 Zeilen 93-95: „closure member 4 the other end of which is pivotally connected to one end of a locking member 5 by a pin 6“. Das entspricht **nicht** den Merkmalen **M4.4** und **M4.5**.

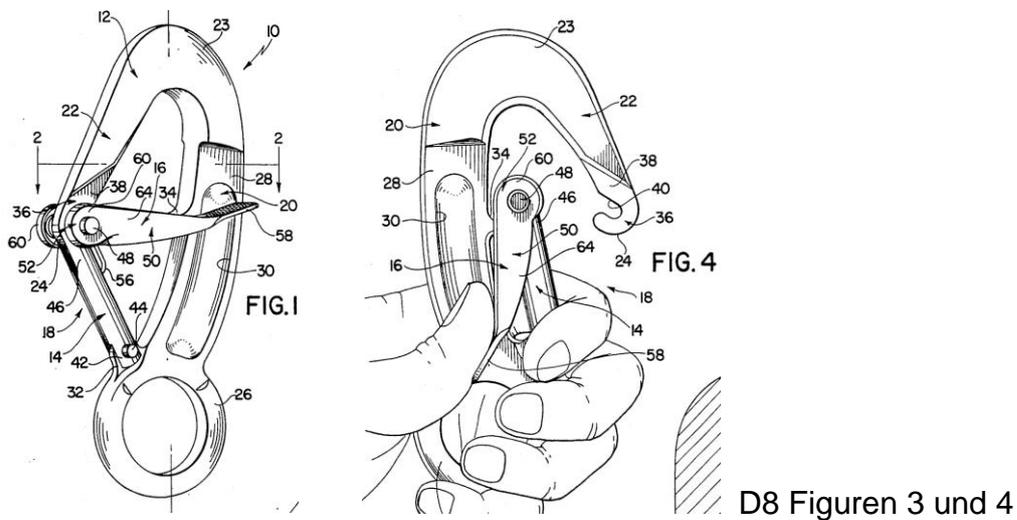


D7 Figuren 1 und 2

b) Beim Karabinerhaken der **D8** ist das am Schnapper (closure member 14) angeleakte Element ebenfalls als Sicherungselement (locking member 16) ausgeführt.

Jedoch weist auch der Karabinerhaken der D8 keinen C-förmigen Hakenkörper auf, siehe in den unten wiedergegebenen Figuren 3 und 4 das Auge (ring 26). Das entspricht **nicht** dem Merkmal **M4.2**. Weiterhin ist das Sicherungselement (16) auch

hier kein federnder Drahtbügel und es ist am äußersten Ende des Schnappers 14
angelenkt, siehe Spalte 4 Zeilen 48-52 und den Satz im Übergang von Sp. 4 auf 5:
„closure member 14 ... second end 46 through which an elongated second pin 48
extends“, „locking member 16 ... pivotally secured thereto with the second pin 48.“
Das entspricht **nicht** den Merkmalen **M4.4** und **M4.5**.



c) Die **D1** offenbart weitere Karabinerhaken mit einem am Schnapper (first gate) angelenkten Element (second gate), das dazu dient, den Innenraum des Karabinerhakens so zu unterteilen, dass eine Querbelastung, wie in Figur 1 der D1 abgebildet und in Spalte 1 Zeilen 24 bis 36 beschrieben, verhindert wird. Als Sicherungselement ist jeweils eine Verschlusshülse (locking mechanism) vorgesehen, die federbelastet ausgeführt sein kann.

Die Figuren 8 bis 11 der D1 zeigen Ausführungsbeispiele, bei denen die Verschluss-
hülse (locking mechanism 324) den Schnapper (primary gate 310) direkt am
Hakenkörper sichert, Spalte 7 Zeilen 24 bis 28. Das am Schnapper angelenkte
Element (secondary gate 320) ist dagegen so angeordnet, dass es ausweichen und
am Hakenkörper entlanggleiten kann, wenn der Schnapper aufgedrückt wird, Spalte
8 Zeilen 11 bis 13 und 47, 48, es ist also kein Sicherungselement im Sinne des
Anspruchs 1.

Soweit das am Schnapper angelenkte Element (second gate) bei einigen der Ausführungsbeispiele der D1 überhaupt daran beteiligt ist, ein unbeabsichtigtes Öffnen des Schnappers aus seiner Schließstellung zu verhindern, nämlich

- beim Ausführungsbeispiel nach Figuren 11 bis 14,
- beim Ausführungsbeispiel nach Figuren 15, 16
- und beim Ausführungsbeispiel nach Figuren 17, 18,

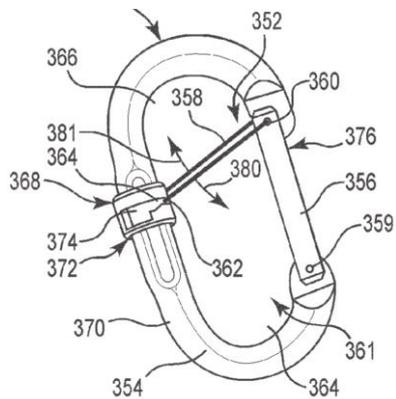


Fig. 12

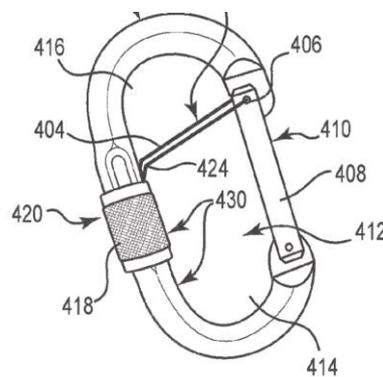


Fig. 15

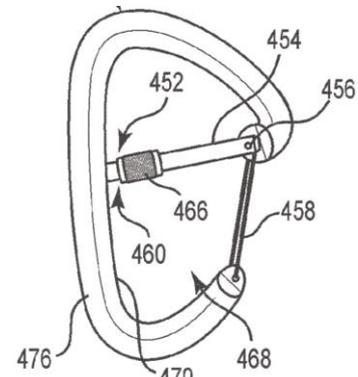


Fig. 17

wird es jeweils von der Verschlusschülse (locking mechanism) in seiner Sicherungsposition gehalten. Somit ist hier die Verschlusschülse (locking mechanism) und nicht das am Schnapper angelenkte Element (second gate) das Sicherungselement, das ein unbeabsichtigtes Öffnen des Schnappers verhindert wie im Anspruch 1 gefordert.

Nur bei den beiden Ausführungsbeispielen nach Figuren 11 bis 14 und 15, 16 ist dabei das am Schnapper angelenkte Element (secondary gate) als Drahtbügel ausgeführt, insoweit ähnlich Merkmal M4.4. Nur zum Ausführungsbeispiel nach Figuren 11 bis 14 ist weiterhin angegeben, dass das am Schnapper angelenkte Element (secondary gate) – anders als in den Figuren 11 bis 14 dargestellt – auch näher an der Schwenkachse 359 des Schnappers 356 („nearer to pivot pin 359“) angelenkt

sein kann, siehe Spalte 9 Zeilen 21 bis 25.

Das Ausführungsbeispiel nach Figuren 11 bis 14 der D1 ist somit der einzige Karabinerhaken in dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik mit einem am Hakenkörper angelenkten Schnapper (primary gate 356) und einem am Schnapper angelenkten weiteren Element (secondary gate 358), bei dem die beiden Schwenkachsen entsprechend dem Merkmal **M4.5** einen relativ kleinen Abstand aufweisen können.

Jedoch ist hier – abgesehen davon, dass es nicht das „secondary gate 358“ ist, das ein unbeabsichtigtes Öffnen des Schnappers „primary gate 356“ verhindert, sondern die Verschlusshülse „locking mechanism 368“, und somit das „secondary gate 358“ schon **kein** Sicherungselement entsprechend Merkmal **M4** ist – auch das Merkmal **M4.2 nicht** offenbart, weil das „secondary gate 358“ in der Schließposition des Schnappers „primary gate 356“ nicht am Hakenkörper anliegt, sondern in einer Nut der Verschlusshülse „locking mechanism 368“ gehalten ist. Weiterhin ist auch das Merkmal **M4.4 nicht** vollständig offenbart. Denn zwar ist das „secondary gate 358“ als zweiseitenkliger gebogener Drahtbügel ausgebildet, es ist aber in D1 nicht offenbart, dass dieser selbst federnd wirkt. Vielmehr ist lediglich allgemein von einem „biasing mechanism“ die Rede, siehe Spalte 10 Zeilen 12 bis 15.

6. Der Gegenstand des einzigen Anspruchs ergibt sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik im Verfahren.

a) Ausgehend von der **D7** müsste der Fachmann drei Dinge ändern, um zum Gegenstand des Anspruchs zu gelangen.

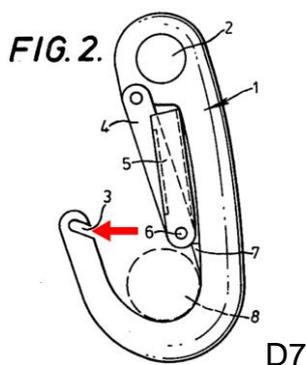
Er müsste erstens das am Schnapper 4 angelenkte Sicherungselement 5 vom Sicherungshaken mit Auge 2 der D7 auf einen Karabinerhaken mit C-förmigem Hakenkörper übertragen, um zum Merkmal **4.2** zu gelangen.

Er müsste zweitens das Sicherungselement 5 der D7 als federnden Drahtbügel ausführen, um zum Merkmal **M4.4** zu gelangen.

Er müsste drittens die Schwenkachse 6 des Sicherungselements 5 vom Ende des Schnappers 4 weg in die Nähe der Schwenkachse des Schnappers verlegen, um zum Merkmal **M4.5** zu gelangen.

Dabei kann dahinstehen, ob der Fachmann die erste und zweite Änderung vornehmen würde – Karabinerhaken mit C-förmigen Hakenkörpern (**M4.2**) sind jedenfalls bekannt und als zweiseitig gebogene, federnde Drahtbügel ausgeführte Sicherungselemente (**M4.4**) ebenfalls, siehe dazu die **D2**, Figuren 1 und 2, wo der Drahtbügel 16 allerdings nicht am Schnapper 12, sondern auf der gegenüberliegenden Seite am Hakenkörper angelenkt ist.

Es ist jedoch ausgehend von der D7 **kein** Anlass erkennbar, drittens auch an dem Ort der Schwenkachse 6 des Sicherungselements 5 am äußersten Ende des Schnappers 4 etwas zu ändern (**M4.5**), denn die hier angeordnete Schwenkachse 6 des Sicherungselements 5 dient zugleich der Verriegelung des geschlossenen Schnappers 4 in der Nut 3 des Hakenkörpers, siehe die Figuren und Seite 2 Zeilen 13 bis 19.



Der Gegenstand des einzigen Anspruchs ergibt sich ausgehend von D7 auch nicht in Verbindung mit der D1.

Zunächst besteht bereits kein Anlass, ausgehend von D7 zu einer möglichen Verbesserung der dort gelehrtten Sicherung gegen Öffnen des Karabinerhakens die D1 heranzuziehen, da diese sich nicht mit der Sicherung gegen Öffnen, sondern mit der Sicherung gegen eine Querbelastung des Karabinerhakens befasst, siehe den Titel der D1.

Selbst wenn jedoch der von der D7 ausgehende Fachmann zur Verbesserung der Sicherung gegen Öffnen des Karabinerhakens das Ausführungsbeispiel der Figuren 11 bis 14 der D1 heranzieht, mitsamt näher an der Schwenkachse 359 des Schnappers 356 angelenktem Drahtbügel 358 gemäß Spalte 9 Zeilen 21 bis 25, so führt das zwar zu einer Position der Schwenkachse des Drahtbügels 358 entsprechend dem Merkmal M4.5 des Anspruchs. Diese Lösung weist jedoch das Merkmal **M4.2 nicht** mehr auf, weil der Drahtbügel 358 nicht am Hakenkörper, sondern an der Verschlusshülse 368 anliegt – bzw. anders ausgedrückt hier entgegen dem Merkmal **M4 nicht** der Drahtbügel 358, sondern die Verschlusshülse 368 das Sicherungselement ist. Denn es besteht kein Anlass für den Fachmann, aus der Sicherungslösung der D1 Figur 11 bis 14 lediglich ein einzelnes Merkmal – die Position der Schwenkachse des Drahtbügels 358 – herauszupicken, statt die funktionierende Lösung der D1 mit Drahtbügel 358 und Verschlusshülse 368 insgesamt zu übernehmen.

b) Ausgehend von der **D8** gilt das zu D7 Gesagte entsprechend.

c) Ausgehend vom Ausführungsbeispiel gemäß Figuren 11 bis 14 der **D1**, mitsamt näher an der Schwenkachse 359 des Schnappers 356 angelenktem Drahtbügel 358 gemäß Spalte 9 Zeilen 21 bis 25, müsste der Fachmann zwei Dinge ändern, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen.

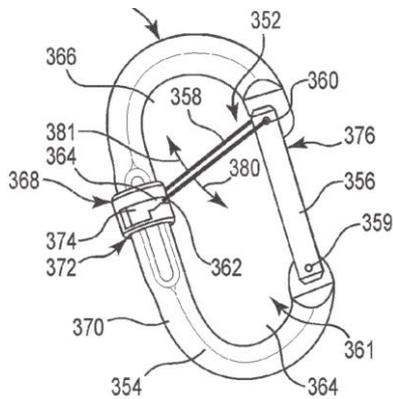


Fig. 12

D1

Er müsste erstens den Drahtbügel 358 der D1 als federnden Drahtbügel ausführen, um zum Merkmal **M4.4** zu gelangen.

Er müsste zweitens die Verschlusschülse 368 weglassen, so dass der Drahtbügel 358 unmittelbar am Hakenkörper anliegt und trotzdem dabei den Schnapper 356 gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichert, um zum Merkmal **M4.2** zu gelangen.

Dabei kann dahinstehen, ob der Fachmann die erste Änderung vornehmen würde – als zweiseitig gebogene, federnde Drahtbügel ausgeführte Sicherungselemente (**M4.4**) sind jedenfalls bekannt, siehe die D2, Figuren 1 und 2.

Jedoch ergibt sich für den von D1 Figuren 11 bis 14 ausgehenden Fachmann **nicht** in naheliegender Weise, die Verschlusschülse 368 wegzulassen, so dass der Drahtbügel 358 nunmehr als Sicherungselement unmittelbar am Hakenkörper anliegt (**M4.2**). Zwar sind am Schnapper angelenkte und ohne eine Verschlusschülse am Hakenkörper anliegende Sicherungselemente aus **D7** und auch aus **D8** bekannt (Sicherungselement 5 in D7, Sicherungselement 16 in D8). Jedoch besteht für den von D1 ausgehenden Fachmann bereits kein Anlass, die D7 oder D8 hinzuzuziehen, da letztere sich nicht wie D1 vor allem mit der Sicherung des Karabinerhakens

gegen Querstellen / Querbelastung, sondern lediglich mit Sicherungen gegen ein unbeabsichtigtes Öffnen befassen.

Selbst wenn jedoch der von D1 Figuren 11 bis 14 ausgehende Fachmann die **D7** oder **D8** heranzieht und eines der dort gelehrt am Schnapper angelenkten Sicherungselemente (Sicherungselement 5 in D7, Sicherungselement 16 in D8) übernimmt, so führt das zwar dazu, dass das Sicherungselement entsprechend dem Merkmal M4.2 in der Schließposition des Schnappers ohne eine zwischengeschaltete Verschlusshülse am Hakenkörper anliegt. Die resultierende Lösung weist dann jedoch die Merkmale **M4.4** und insbesondere **M4.5 nicht** mehr auf, da die Sicherungselemente der D7 und D8 entgegen Merkmal M4.4 nicht als Drahtbügel ausgeführt sind und entgegen Merkmal M4.5 am äußersten Ende des Schnappers (4 in D7, 14 in D8) angelenkt sind und sein müssen, da ihre Schwenkachsen zugleich der Verriegelung des geschlossenen Schnappers am Hakenkörper dienen. Denn es besteht kein Anlass für den Fachmann, aus den Lösungen der D1 einerseits und der D7 oder D8 andererseits jeweils einzelne Merkmale herauszupicken (aus D1 die Ausführung des am Schnapper angelenkten Elements als Drahtbügel, aus D7 oder D8 entgegen D1 die Ausführung des am Schnapper angelenkten Elements als Sicherungselement ohne Verschlusshülse am Hakenkörper, aus D1 wiederum aber entgegen D7 bzw. D8 die Position der Schwenkachse des Sicherungselement näher an der Schwenkachse des Schnappers statt am äußersten Ende des Schnappers) statt eine der Lösungen aus D1, D7 oder D8 zu übernehmen.

d) Die weiteren im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen liegen weiter ab, da sie bereits keine am Schnapper schwenkbar angelenkten Sicherungselemente entsprechend dem Merkmal **M4.1** offenbaren.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Rothe

Kruppa

Krüger

Maierbacher

ob